

Mutter, geltend machen, da deren Rechten der Vorrang gebührt (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm.2.4. zu § 21 [S. 1141 sowie Latka in NJ 1968 S. 181]). Was dort hinsichtlich des Ehemannes, der mit Erfolg die Vaterschaft angefochten hat, ausgeführt wird, gilt in gleicher Weise für den Mann, dessen Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung für unwirksam erklärt wurde. Ihm bleiben nur Ersatzansprüche nach § 826 BGB.

Helmut Latka, Richter am Obersten Gericht

#### § 25 Abs. 1 FGB; OG-Riefatlinie Nr. 18.

Die Vergütung, die ein Werkstätiger gemäß § 26 NVO, § 16 der 1. DB zur NVO für die Überleitung von Neuerervorschlägen in die Nutzung erhält, ist Vergütung aus Neuerertätigkeit und deshalb bei der Bemessung des Unterhalts nicht zu berücksichtigen.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 6. Oktober 1972 — 6a BF 118/72.

Im Zusammenhang mit der Ehescheidung der Parteien wurde der Verklagte verpflichtet, seinen beiden Kindern Unterhalt in Höhe von 80 bzw. 90 M zu zahlen.

Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und Erhöhung des Unterhalts für die Kinder beantragt. Zur Begründung hat sie vorgetragen, daß auch die Einkünfte des Verklagten zu berücksichtigen seien, die er für die Überleitung von Neuerervorschlägen in die Nutzung erziele.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Auffassung der Klägerin, daß Einkünfte aus der Überleitung von Neuerervorschlägen in die Nutzung (§ 26 NVO i. V. m. § 16 der 1. DB zur NVO) bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen seien, kann nicht gefolgt werden.

Die rechtliche Behandlung dieser Einkünfte läßt sich aus Abschn. III C h) der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305), wonach Vergütungen für Neuerervorschläge bei der Festlegung der Unterhaltshöhe nicht anrechenbar sind, nicht eindeutig entnehmen. Der Senat vertritt den Standpunkt, daß grundsätzlich alle materiellen Leistungen, die nach der NVO und ihrer 1. DB für Neuerertätigkeit gezahlt werden, bei der Unterhaltsfestsetzung nicht anzurechnen sind.

Der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Neuererwesen zukommt, wurde in der OG-Richtlinie Nr. 18 dadurch Rechnung getragen, daß die Vergütung von Neuerervorschlägen bei der Unterhaltsbemessung nicht anzurechnen ist. Hohen ökonomischen Wert für die Gesellschaft haben aber nicht nur die Neuerervorschläge selbst, sondern alle Neuererleistungen. Deshalb sind die Initiative und das Schöpferum aller Werkstätigen zu fördern, die Neuerertätigkeit schlechthin ausüben, und nicht bloß derjenigen, die Neuerervorschläge einreichen. Die gesamte Neuerertätigkeit bildet eine Einheit, die die Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, das Finden entsprechender Lösungen und deren Überleitung in die gesellschaftliche Praxis umfaßt.

Daher stellt die Tätigkeit des Verklagten Neuerertätigkeit dar; sie kann nicht anders bewertet werden als die Tätigkeit jedes Werkstätigen, der Neuererevereinbarungen realisiert oder Neuerungen vorschlägt. Die materielle Vergütung, die der Verklagte entsprechend den Bestimmungen der 1. DB zur NVO bekommt, ist daher

ein Teil der materiellen Leistungen, die für Neuerertätigkeit gezahlt wird. Sie hat bei der Berechnung des Unterhalts außer Betracht zu bleiben.

## Arbeitsrecht

### §§ 31 Abs. 2, 36 GBA.

1. Eine durch den Betrieb ausgesprochene Kündigung kann nicht rechtswirksam durch eine weitere Kündigung aufgehoben werden, sofern der Werkstätige nicht sein Einverständnis zur Zurücknahme der zuerst ausgesprochenen Kündigung durch den Betrieb erteilt hat.

2. Nimmt ein Werkstätiger seinen Einspruch gegen eine vom Betrieb ausgehende Kündigung zurück, so muß diese Rücknahme eindeutig und definitiv erklärt werden. Sie darf nicht nur teilweise erfolgen oder an Bedingungen geknüpft werden; anderenfalls liegt keine Rücknahme des Einspruchs vor.

OG, Urteil vom 3. August 1973 — Za 12/73.

Nach den im Urteil des Kreisgerichts enthaltenen Feststellungen hat der Verklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12. Oktober 1972, zugegangen am 13. Oktober 1972, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis zum 31. Juli 1973 gekündigt. Zu dieser Kündigung habe zwar — so wird in der kreisgerichtlichen Entscheidung angeführt — nicht die Zustimmung der BGL Vorgelegen, und die Kündigung sei auch nicht mit Gründen versehen gewesen. Trotzdem sei eine solche mit rechtlichen Mängeln behaftete Kündigung nicht automatisch rechtsunwirksam. Das sei sie nur dann, wenn sie durch die Konfliktkommission oder das Gericht für rechtsunwirksam erklärt werde. Eine solche Entscheidung habe das Kreisgericht jedoch nicht treffen können, da der Kläger gegen die Kündigung keinen Einspruch eingelegt habe.

In diesem Zusammenhang erwähnt das Kreisgericht, daß der Verklagte mit Schreiben vom 31. Oktober 1972 dem Kläger erneut gekündigt habe. Hiergegen hätte der Kläger auch fristgerecht am 6. November 1972 Einspruch bei der Konfliktkommission eingelegt. Dieser weiteren Kündigung könne jedoch keine selbständige Bedeutung beigemessen werden, da eine einmal ausgesprochene Kündigung nicht gegen den Willen des Werkstätigen zurückgenommen und durch eine zweite ersetzt werden könne. Das Einverständnis des Klägers zur Zurücknahme der Kündigung vom 12. Oktober 1972 habe aber nicht Vorgelegen.

Die Klage, mit der der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der gegen ihn ausgesprochenen Kündigung erstrebte, wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

Den gegen die kreisgerichtliche Entscheidung eingelegten Einspruch (Berufung) des Klägers wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück. Es sah zwar im Gegensatz zum Kreisgericht in dem Schreiben des Verklagten vom 31. Oktober 1972 keine zweite Kündigung, sondern lediglich ein unzulässiges Nachschieben von Gründen, die in der Kündigung vom 12. Oktober 1972 nicht enthalten waren. Im übrigen bestätigte das Bezirksgericht aber die Auffassung des Kreisgerichts.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Er hat Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung des § 36 GBA gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Den in den Entscheidungen der Vordergerichte enthaltenen Aussagen ist insoweit zuzustimmen, als eine selbst mit erheblichen Rechtsmängeln behaftete Kündigung des Betriebes Rechtswirksamkeit erlangt, sofern der Werkstätige hiergegen keinen Einspruch einlegt. Des weiteren haben die Vordergerichte auch zutreffend er-